Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 261.

1) Bekanntmachung vom 27. Oktober 1865, die mit der Fürstlichen Landesregierung in Greiz getroffene Uebereinkunft hinsichtlich der Erhebung der Kollateralsteuer betreffend.

(Public. in Nr. 45. des Amts- und Verordnungsblatts vom Jahre 1865.)

Zwischen dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium und der Fürstlichen Landesregierung in Greiz ist zu Beseitigung entstandener Zweifel hinsichtlich der Befugniß zur Erhebung der Kollateralsteuer folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Wenn die Person, um deren Nachlaß es sich handelt

entweder beiden kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörte,

oder in einem derselben die Staatsangehörigkeit besaß, in dem andern ihren ordentlichen Wohnsitz genommen hatte,

so kommt die Erhebung der Kollateralsteuer der Behörde des letzten Wohnorts zu.

Das Gleiche gilt, wenn der Angehörige des einen Staats, welcher unter den im §. 18 der Convention vom 24. Februar 1847 angegebenen Verhältnissen im andern Staate sich aufhielt, daselbst eine eigene Wirthschaft angelegt hatte.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Gera, am 27. Oktober 1865

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Dr. Hagen.